

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2011

Nr. 2011/2341

Sozialinstitutionen und Organisationen: Verein Benevol Kanton Solothurn, Olten, Vermittlungs- und Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit, Evaluation der Jahre 2009 bis 2011; neue Leistungsvereinbarung und Finanzierungsbeitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2012 bis 2015

1. Ausgangslage

1.1 Verein Benevol Kanton Solothurn

Der Verein Benevol Olten wurde im Juni 2005 gegründet. Im Sommer 2006 konnte die Geschäftsstelle in Olten eröffnet werden. Damit wurde eine zentrale Vermittlungs- und Koordinationsstelle für die Region Olten, Gösgen, Gäu, Thal und Aarburg geschaffen. Mit finanzieller Unterstützung des Kantons Solothurn und unter Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung erweiterte sich der Verein Benevol Olten zum Verein Benevol Kanton Solothurn, welcher seit 2009 für das ganze Kantonsgebiet eine kantonale Koordinations- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit führt. Der Verein Benevol Kanton Solothurn ist also die Drehscheibe für Anliegen rund um die Freiwilligenarbeit, von dessen Angebot Einzelpersonen, Vereine und Institutionen profitieren können.

Benevol Kanton Solothurn ist Mitglied des Vereins Benevol Schweiz und übernimmt dessen empfohlene Standards für Vermittlungsstellen für Freiwilligenarbeit. Benevol Schweiz ist in der Deutschschweiz der Dachverband der Vermittlungs- und Fachstellen für Freiwilligenarbeit. Er setzt sich für die Förderung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit in der Schweiz ein. Besondere Anliegen sind die Vernetzung der regionalen Fachstellen, die Erarbeitung gemeinsamer Standards für Fachstellen und für Arbeitseinsätze sowie eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung im Bereich der Freiwilligenarbeit. Benevol Schweiz ist wiederum Mitglied vom Forum für Freiwilligenarbeit, in welchem sich auch Vertreterinnen und Vertreter des Nationalrats engagieren.

1.2 Bisherige finanzielle Leistungen

Gestützt auf RRB Nr. 2005/1958 vom 26. September 2005 wurde dem Verein Benevol Olten an die Eröffnung der regionalen Vermittlungs- und Beratungsstelle für Freiwilligenarbeit ein einmaliger Startbeitrag von Fr. 20'000.-- aus dem Lotteriefonds ausgerichtet. Der Betrag wurde nach der Gründung des „Fördervereins zum Aufbau einer Benevol Vermittlungs- und Beratungsstelle für Freiwilligenarbeit in der Region Olten und nach Anstellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin fällig.

Die Bettagskollekte des Jahres 2007 wurde Projekten der Freiwilligenarbeit gewidmet. Der Regierungsrat sprach mit RRB Nr. 2007/1237 vom 3. Juli 2007 Benevol Olten einen Beitrag in der Höhe von Fr. 20'000.-- für die Beratung, Unterstützung und Vermittlung von freiwilligen Helfern zu. Ein Drittel des Sammelergebnisses (Fr. 50'000.--) wurde als einmalige Starthilfe für den Aufbau einer kantonalen Dachorganisation für Freiwilligenarbeit im Jahr 2008 reserviert. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1085 vom 17. Juni 2008 wurden dem Verein Benevol wegen des hohen Finanzbedarfs in der Aufbauphase der kantonalen Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit

Fr. 50'000.-- (Auszahlung je Fr. 25'000.-- im Februar 2009 und im Februar 2010) aus der Bettagskollekte 2007 bewilligt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1085 vom 17. Juni 2008 wurden dem Verein Benevol Kanton Solothurn zudem aus dem Lotteriefonds zur Sicherung der Finanzierung der Kontaktstelle im Jahr 2009 Fr. 60'000.--, im Jahr 2010 Fr. 45'000.-- und im Jahr 2011 Fr. 30'000.--, unter Berücksichtigung von Einnahmen Dritter, zugesprochen. Gleichzeitig wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, mit dem Verein Benevol Kanton Solothurn eine Leistungsvereinbarung für drei Jahre (1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011) abzuschliessen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1563 vom 9. August 2011 wurde dem Verein Benevol Kanton Solothurn zur Deckung der Liquidität 2011 ein einmaliger Beitrag aus dem Sammelergebnis der Bettagskollekte 2007 von Fr. 21'040.-- gewährt, um die Tätigkeit der kantonalen Vermittlungs- und Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit 2011 nicht zu gefährden.

2. Erwägungen

2.1 Evaluation der Jahre 2009 bis 2011

In Erfüllung der gestützt auf RRB Nr. 2008/1085 vom 17. Juni 2008 zwischen dem Verein Benevol Kanton Solothurn und dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit geschlossenen Leistungsvereinbarung, erstellte der Verein Benevol Kanton Solothurn einen Schlussbericht.

Sämtliche Aufgaben aus der Leistungsvereinbarung 2009 bis 2011 der Themenfelder „Beratung und Vermittlung, Information und Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung“ wurden seitens des Vereins Benevol Kanton Solothurn erfüllt. Auch die Aufgabe der Finanzierung, welche eine konzeptorientierte aktive Spendenbewirtschaftung umfasst, wurde wahrgenommen. Jedoch zeigte sich schon vor Eingang des Berichtes, dass trotz eines guten Fundraising-Konzepts, verstärkter Öffentlichkeitsarbeit und höherem Bekanntheitsgrad des Vereins die Drittmittel im erwarteten Umfang nicht beschafft werden konnten, was im Schlussbericht bestätigt wird. Bereits im Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1563 vom 9. August 2011 wurde festgestellt, dass sich die Erwartungen im Zusammenhang mit dem degressiven Finanzierungsmodell von Fr. 60'000.-- im Jahr 2009 über Fr. 45'000.-- im Jahr 2010 zu Fr. 30'000.-- im Jahr 2011 zur Führung einer kantonalen Koordinations- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit nicht erfüllt haben. Dies weil der Nutzen und Gewinn von vermittelten Freiwilligen in den Augen der Spendenden und Gemeinden erst in der identitätsstiftenden und damit spendentauglicheren Arbeit in den konkreten Institutionen des Sozial-, Umwelt-, Kultur und Sportbereichs anfällt und gleichzeitig von einem rückläufigen Spendenvolumen auszugehen ist, welches zur Verfügung steht.

2.2 Künftige Regelung

2.2.1 Finanzierung

Unbestritten leistet der Verein Benevol Kanton Solothurn zur Förderung des gesellschaftlichen Interesses des freiwilligen Engagements einen wertvollen Beitrag. Der Verein Benevol Kanton Solothurn trägt zum unverzichtbaren Beitrag des Einzelnen an die Gesellschaft bei und unterstützt und pflegt das soziale Klima. Infolge Bewährung als Kantonale Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit scheint eine vertragliche Sicherstellung des bisherigen Angebots des Vereins Benevol Kanton Solothurn sinnvoll und angezeigt.

Weil zu einer kantonalen Leistung keine öffentlichrechtliche Verpflichtung besteht, rechtfertigt sich unter Berücksichtigung von § 49 i.V.m. § 56 Abs. 4 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007

(SG; BGS 831.1), wonach der Kanton Freiwilligenarbeit unterstützen kann, eine Finanzierung hauptsächlich aus dem Lotteriefonds. Die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und anderen Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte haben sich nach der Richtlinie des Departementes des Innern vom 7. Juni 2010 zu richten, welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1131 am 21. Juni 2010 genehmigt wurde. Namentlich stehen nach Ziff. 1.2.2 dieser Richtlinie der Freiwilligenarbeit dauernde bzw. wiederkehrende Mittel aus dem Lotteriefonds zur Verfügung, wenn unter anderem die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt ist. So ist eine „Deckungslücke“ nachzuweisen und es bestehen keine weiteren Möglichkeiten, das Projekt voll zu finanzieren, sei es über andere kantonale oder über eidgenössische Fonds (Ziff. 2.2 der departementalen Richtlinie vom 7. Juni 2010).

Mit Eingabe des Schlussberichts der Tätigkeiten der Geschäftsstelle Benevol Kanton Solothurn 2009 bis 2011 vom 19. Oktober 2011 (in Erfüllung der Leistungsvereinbarung 2009 bis 2011) hat der Verein Benevol Kanton Solothurn gleichzeitig ein für die Zukunft realistisches Finanzierungsmodell für die Koordinationsstelle eingereicht, zusammen mit geplanten Wirkungszielen und Indikatoren. Gleichzeitig erfolgte dadurch das Gesuch um Leistungen aus dem Lotteriefonds. Die zumutbaren Eigenleistungen sind nachgewiesen, so dass sich ein finanzieller Unterstützungsbeitrag aus dem Lotteriefonds von jährlich Fr. 60'000.- rechtfertigt. Dieser Betrag resultiert sowohl direkt aus der ausgewiesenen „Deckungslücke“ als auch in Anlehnung des Unterstützungsbeitrages, welcher an den Verein Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen mittels RRB Nr. 2009/1409 vom 11. August 2009 in gleicher Höhe für einen Zeitraum von drei Jahren zugesprochen wurde.

2.2.2 Neue Leistungsvereinbarung 2012 bis 2015

Aufgrund der Höhe des zuzusprechenden Betrages ist eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (ASO) und dem Verein Benevol Kanton Solothurn abzuschliessen. Diese ist für vier Jahre (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015) zu erstellen.

2.2.2.1 Aufgaben

Der Verein Benevol Kanton Solothurn verpflichtet sich im gesamten Kanton Solothurn als Kantonale Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit spezialisierte Dienstleistungen für an Freiwilligenarbeit interessierte Personen sowie für Organisationen, die auf der Suche nach freiwilligen Helferinnen und Helfern sind. Insbesondere folgende Aufgaben werden wahrgenommen:

- Beratung und Vermittlung
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung
- Finanzierung

Zur Umsetzung werden Wirkungsziele und Indikatoren eingesetzt.

2.2.2.2 Fachliche Anforderungen an das Dienstleistungsangebot und an die Fachstellenmitarbeitenden

Benevol Kanton Solothurn stellt sicher, dass die Grundsätze von Benevol Schweiz eingehalten werden, ein Qualitätsmanagement vorhanden ist, Schweigepflichten respektiert werden und Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden vorgenommen werden.

2.2.2.3 Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn richtet dem Verein Benevol Kanton Solothurn für die vereinbarten Dienstleistungen einen jährlichen finanziellen Unterstützungsbeitrag von Fr. 60'000.-- aus.

2.2.2.4 Zahlungsmodus

Fr. 50'000.-- des jährlichen Unterstützungsbeitrages werden jeweils per 31. Januar ausgerichtet und Fr. 10'000.-- werden nach Einreichen des Jahresberichts und der revidierten Jahresrechnung beim Amt für soziale Sicherheit ausbezahlt. Der Verein Benevol reicht hierfür jeweils einen Einzahlungsschein beim Amt für soziale Sicherheit (ASO) ein.

Die Überweisung des zugesicherten Betrages erfolgt auf Anweisung des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) an den Lotteriefonds.

2.2.2.5 Reporting

Benevol Kanton Solothurn erstellt jährlich einen Bericht. Die einzureichenden Dokumente umfassen das vorangegangene Kalenderjahr und sind spätestens bis Juni des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Die Wirkungsziele und Indikatoren sind zu prüfen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Verein Benevol Kanton Solothurn werden für die Finanzierung der kantonalen Koordinationsstelle für die Jahre 2012 bis 2015 Fr. 240'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen. Davon werden Fr. 50'000.-- jeweils im Januar und Fr. 10'000.-- nach Einreichen der Jahresrechnung, einschliesslich des Revisionsberichts und des Jahresberichts ausbezahlt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit dem Verein Benevol Kanton Solothurn eine Leistungsvereinbarung für vier Jahre (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015) abzuschliessen.
- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds wird ermächtigt, den jeweiligen Betrag gemäss Ziff. 3.1 auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) zulasten des Kontos 233.003 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Benevol Kanton Solothurn, Ringstrasse 16, Postfach, 4601 Olten
Amt für soziale Sicherheit (5); BRU, CIR, HER, Amts-Ablage
Amt für öffentliche Sicherheit, Lotteriefonds (4)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin SOGEKO